

## **Richtlinien zur Durchführung der Stadtverordnung über die Beschränkung von Plakat-Anschlagen in der Öffentlichkeit auf bestimmte Flächen (Plakatierungsverordnung)**

Nach § 1 der Verordnung dürfen öffentliche Anschläge, insbesondere Plakate, nur an den von der Stadt bestimmten Anschlagstellen angebracht werden, sofern nicht nach § 3 der Verordnung nachfolgende Ausnahmen zugelassen werden:

- a) Den Parteien, Vereinen und Organisationen wird gestattet, an Mauern oder Einfriedungen von Privatgrundstücken, Stadtgrundstücken und an geeigneten Stellen auf öffentlichen Flächen Schaukästen anzubringen und Bekanntmachungen über Veranstaltungen in Schaufenstern anzukleben. Schaukästen dürfen jedoch nur im Einvernehmen mit der Stadt aufgestellt werden.
- b) Außerhalb der Möglichkeiten nach a) darf eine Werbe-Plakatierung durch die Parteien, Vereine und Organisationen nur für Veranstaltungen und nur auf den von der Stadt aufgestellten und beschrifteten Tafeln erfolgen. Politische Meinungsäußerungen ohne Veranstaltungsankündigung sind hier nicht gestattet.

Werbeplakate für Unterhaltungsveranstaltungen von Firmen(-gruppen) sind auf diesen Tafeln zugelassen, wenn die Stadt Mitveranstalter ist oder es sich um eine Wohltätigkeitsveranstaltung handelt und/oder der Reinerlös ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird.

Die Plakatgröße darf bei der DIN-A2-Rasterung das Maß 42 x 60 cm und bei der DIN-A1-Rasterung das Maß 60 x 84 cm nicht überschreiten. Pro Standort darf nur ein Plakat, und nur innerhalb der Rasterung aufgeklebt werden. Das Überkleben von anderen Plakaten auf der Wand ist nur gestattet, wenn zweifelsfrei ersichtlich ist, dass die angekündigte Veranstaltung bereits stattgefunden hat.

- c) Das Aufstellen von gesonderten Tafeln oder Dreieckständern ist sowohl auf privatem als auch auf öffentlichem Grund grundsätzlich nicht erlaubt.
- d) Darüber hinaus ist für das städtische Volksfest und eine evtl. stattfindende Gewerbeschau Werbung hierfür auf den städtischen Anschlagflächen und auf externen Plakatständern in Abstimmung mit der Stadt zulässig.

- e) Den politischen Parteien, Wählergruppen sowie Initiativgruppen wird gestattet, innerhalb von sechs Wochen vor bis eine Woche nach Wahlen, Abstimmungen und Eintragungszeiten bei Volksbegehren bewegliche Plakatständer auf Gehsteigen und außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufzustellen, wenn dadurch die Fußgänger und der fließende Verkehr auf den Fahrbahnen nicht beeinträchtigt werden.

Außerdem dürfen die politischen Parteien, Wählergruppen sowie Initiativgruppen innerhalb von sechs Wochen vor bis eine Woche nach Wahlen, Abstimmungen und Eintragungszeiten bei Volksbegehren Großflächenplakate, sog. „Wesselmänner“, nur auf Privatgrund in Absprache mit dem Grundstückseigentümer aufstellen, sofern dadurch die Fußgänger und der fließende Verkehr auf den Fahrbahnen nicht beeinträchtigt werden. Auf öffentlichem Grund dürfen diese Großflächenplakate jedoch nicht errichtet werden.

Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.

Die vorstehend genannten Gruppierungen sind berechtigt, zu den angegebenen Ereignissen und Zeiträumen die gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung von der Stadt bereitgestellten Tafeln zu benutzen.

- f) Klein-Zirkussen, Jahrmarktschreier-Veranstaltungen und Kleintheatern wird für ihre Aufführungen im Stadtbereich gestattet, ihre Werbetafeln an Einfriedungen, Geländern usw. höchstens zwei Wochen vor der Veranstaltung anzubringen. Sie sind unmittelbar danach wieder einzuholen.
- g) Der Rathausplatz sowie die Zuwege dorthin sind generell von Plakatwerbung freizuhalten.
- h) Werbung zu Wirtschafts- und Verkaufszwecken darf aufgrund dieser Richtlinien nicht betrieben werden.

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Durchführung der Stadtverordnung über öffentliche Anschläge (Beschluss des Stadtrates vom 18. Juli 2002) durch Beschluss des Ferienausschusses vom 24. August 2005 außer Kraft.

Unterschleißheim, den 25.08.2005  
STADT UNTERSCHLEISSHEIM  
I. V.

Diehl  
Zweiter Bürgermeister